

„Wirtschaftliche Betätigungen und Social Business in gemeinnützigen Organisationen“

7. Vereinsforum , 16.März 2019

Referent: Jens Kessler
IQ Steuerberatungsgesellschaft mbH
Leipzig

(Die Arbeitsunterlagen ergeben ohne mündliche Erläuterungen ein unvollständiges Bild. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Autors. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen).

Vorstellungsrunde



01

Der NPO-Markt

02

Wie darf sich eine
NPO entgeltlich
betätigen?

03

Abgrenzung Zweckbetrieb
zum steuerpflichtigen
wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb (wGb)



AGENDA

04

Besteuerung des
wGb nach
§ 64 AO

05

Das Thema
Umsatzsteuer

06

Fundraising und
Sponsoring - steuerliche
Würdigung



AGENDA



MYTHS



Was müssen Sie beim Management im Blick haben?

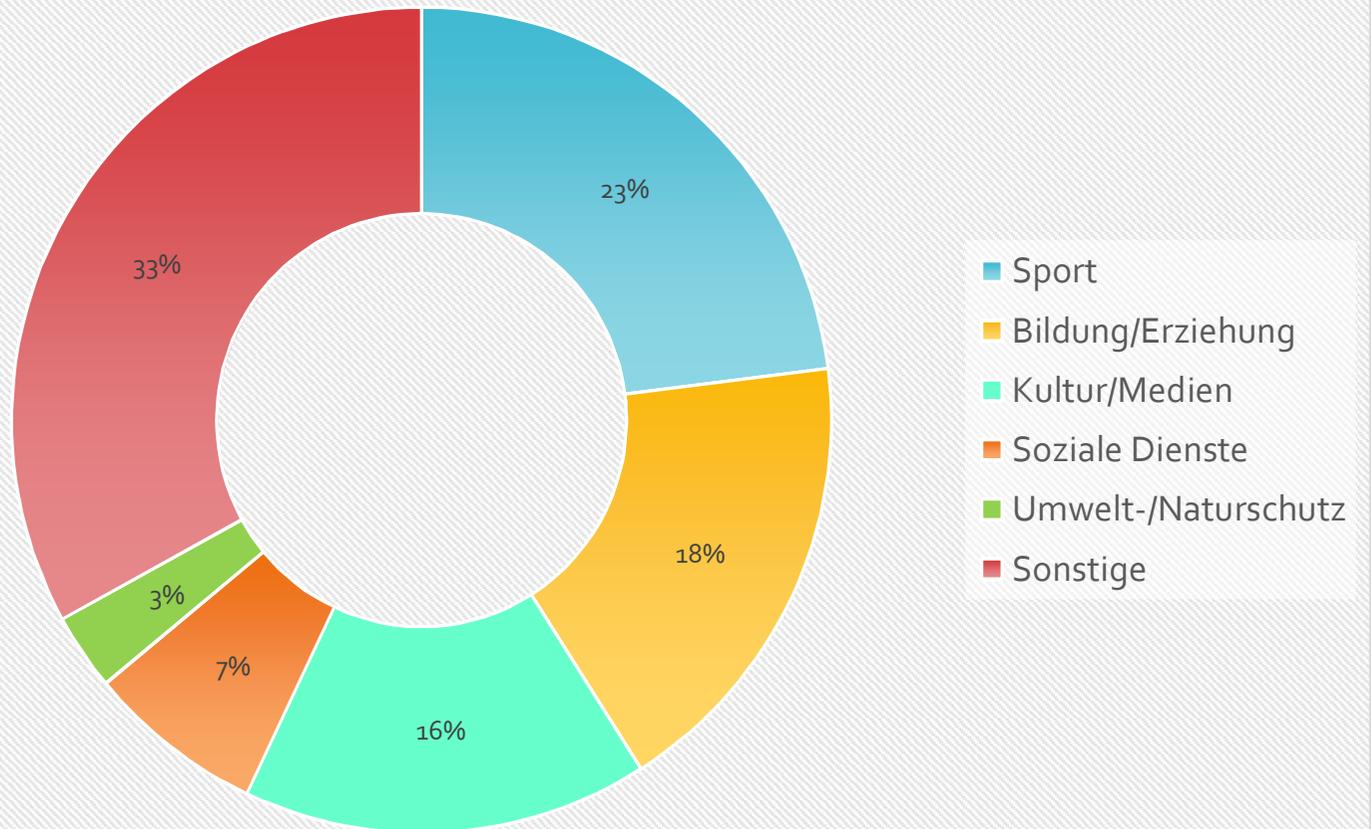


Der NPO-Markt im Überblick

Überblick Rechtsformen der NPOs



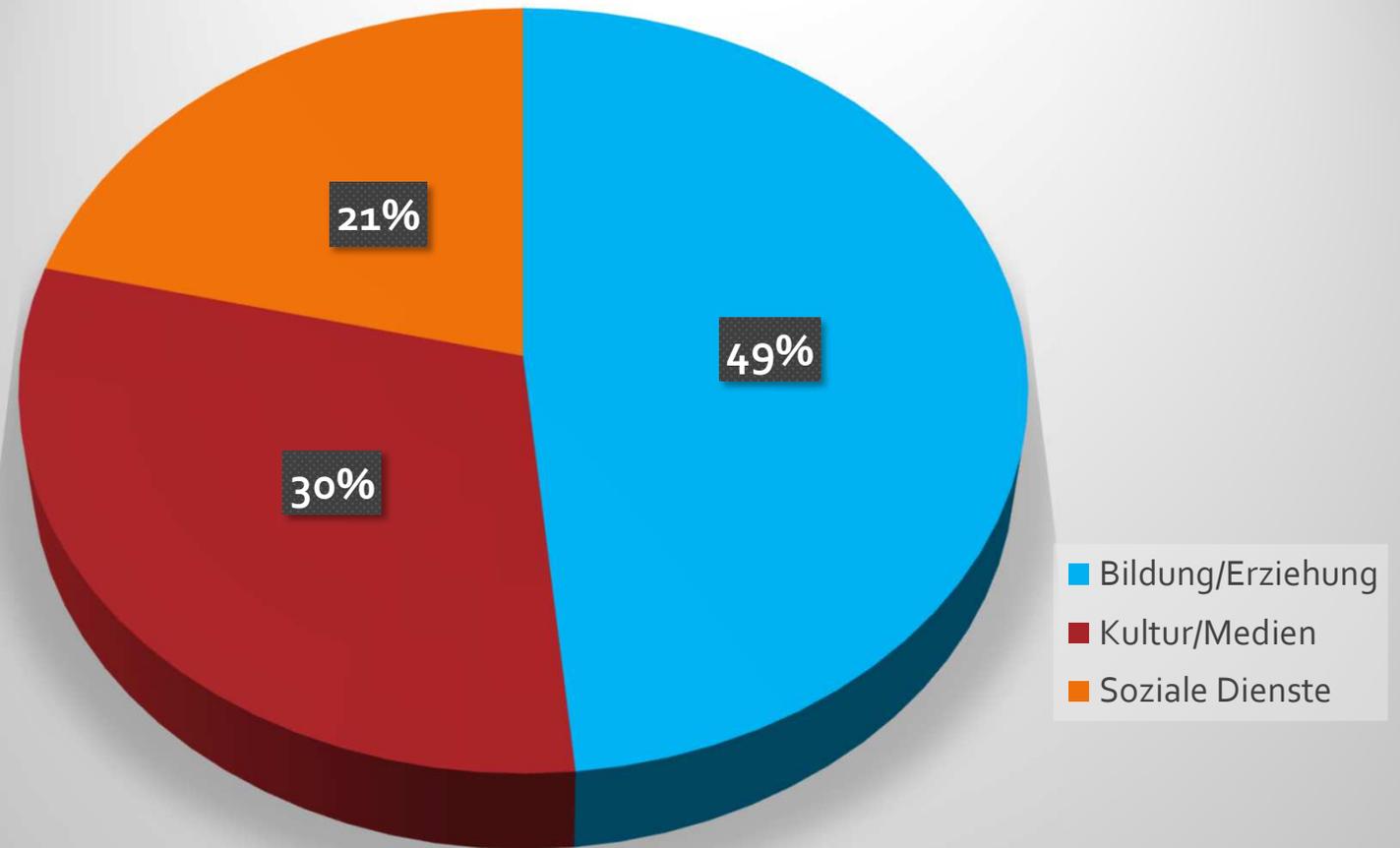
Handlungsfelder der Vereine



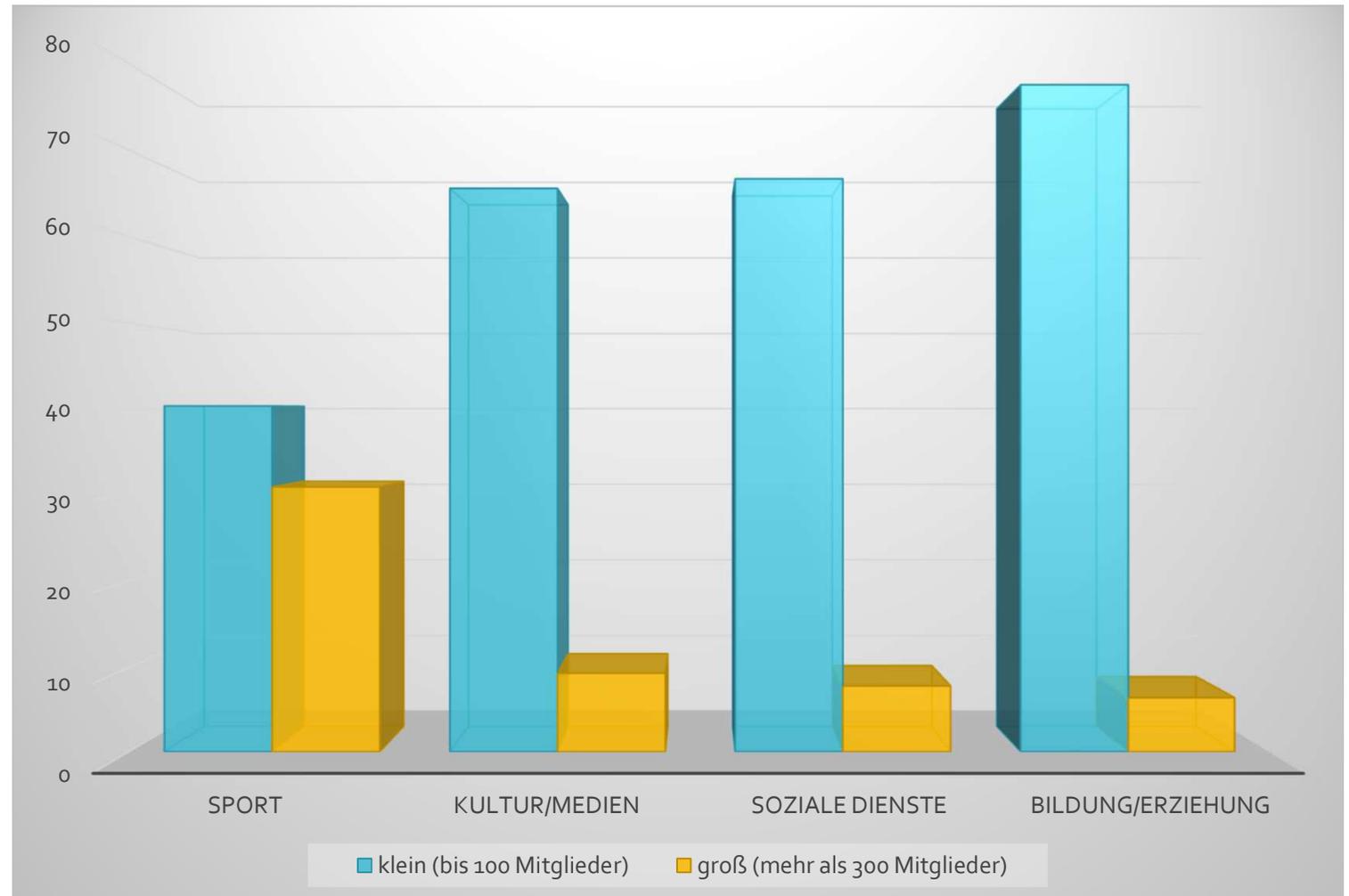
Quelle: ZiviZ-Survey 2017

Handlungsfelder der Kapitalgesellschaften

(eigene Analyse Mandanten)

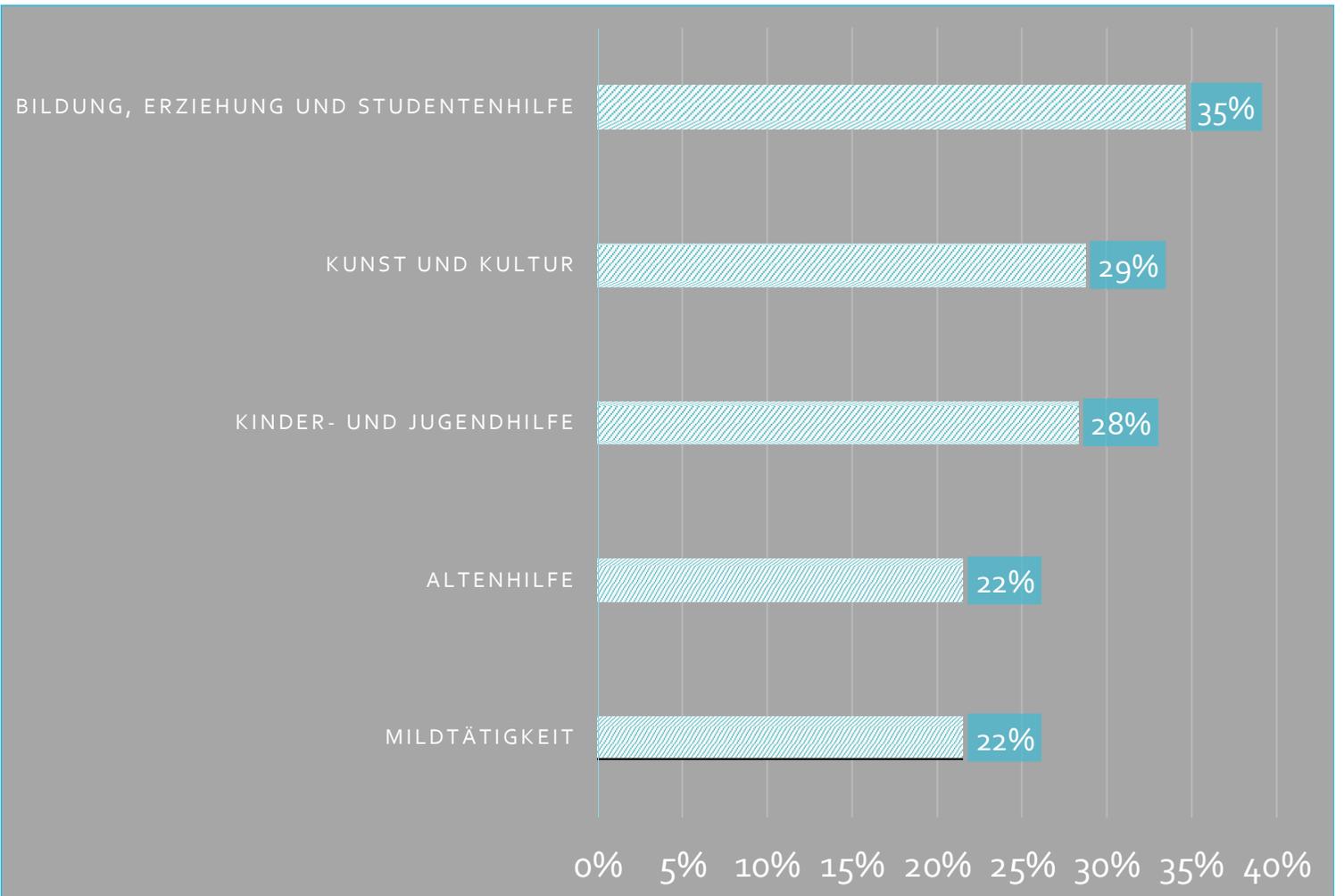


Vereinsgröße nach Handlungsfeld (in Prozent)



Quelle: ZiviZ-Survey 2017

Häufige Stiftungszwecke



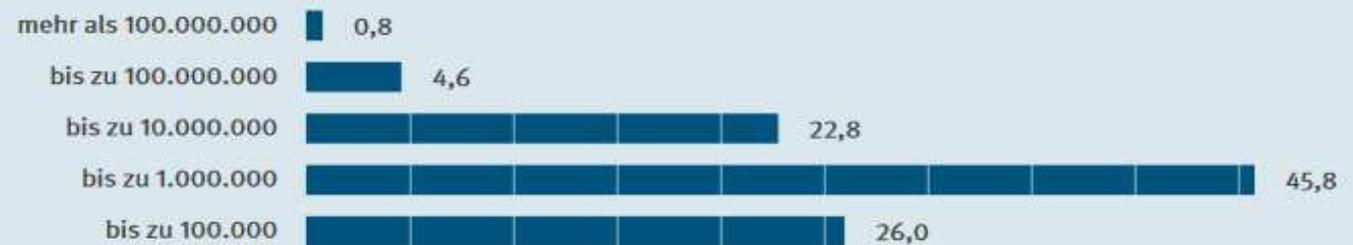
Quelle: Datenbank Deutscher Stiftungen, Stand Mai 2017.

Die meisten
Stiftungen sind
„kleine“
Stiftungen

Rund 70 Prozent der Stiftungen haben ein Kapital bis zu 1 Million Euro

Stiftungen und Stiftungskapital

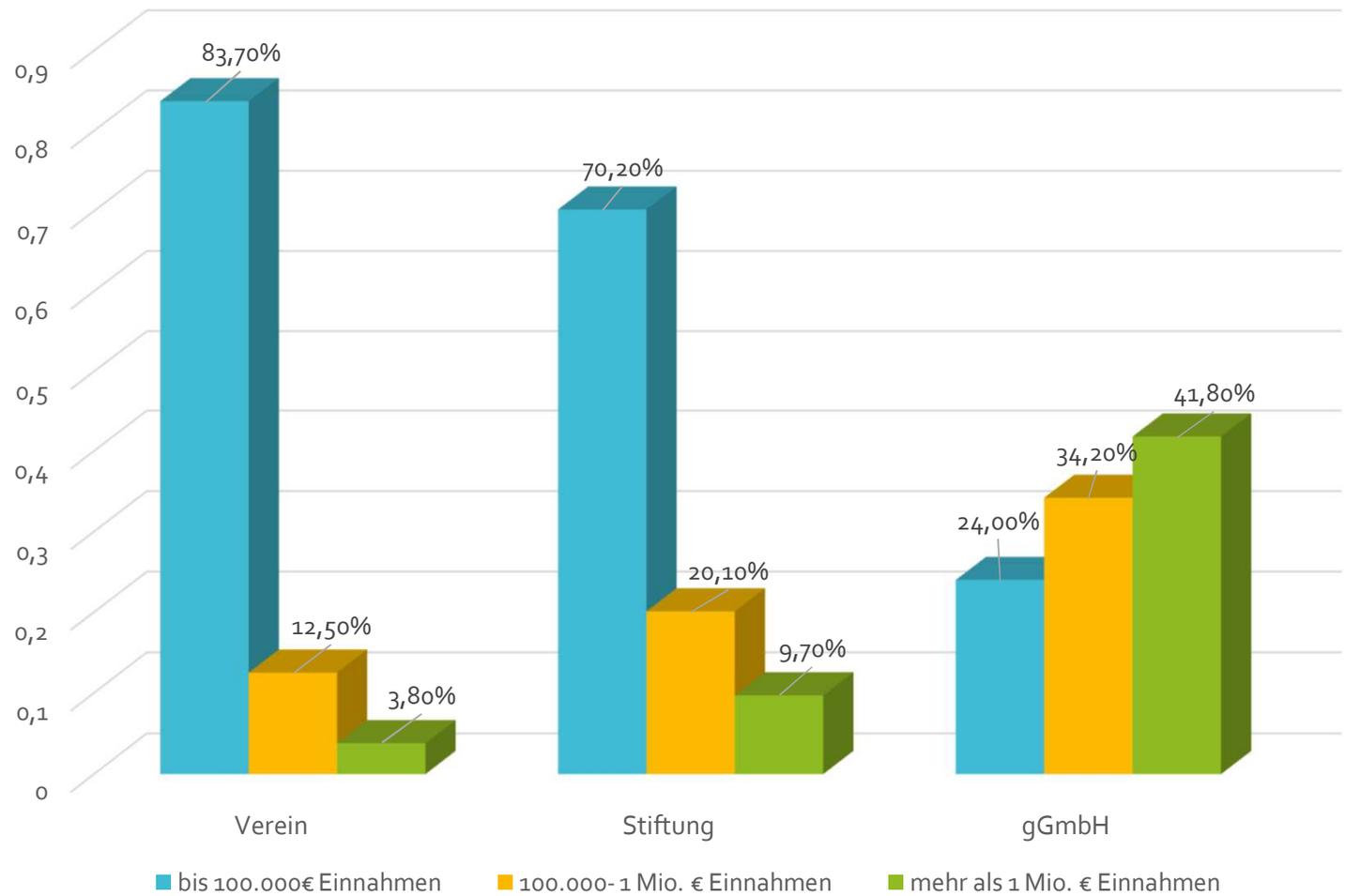
(in Euro, rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts)



n= 5.370

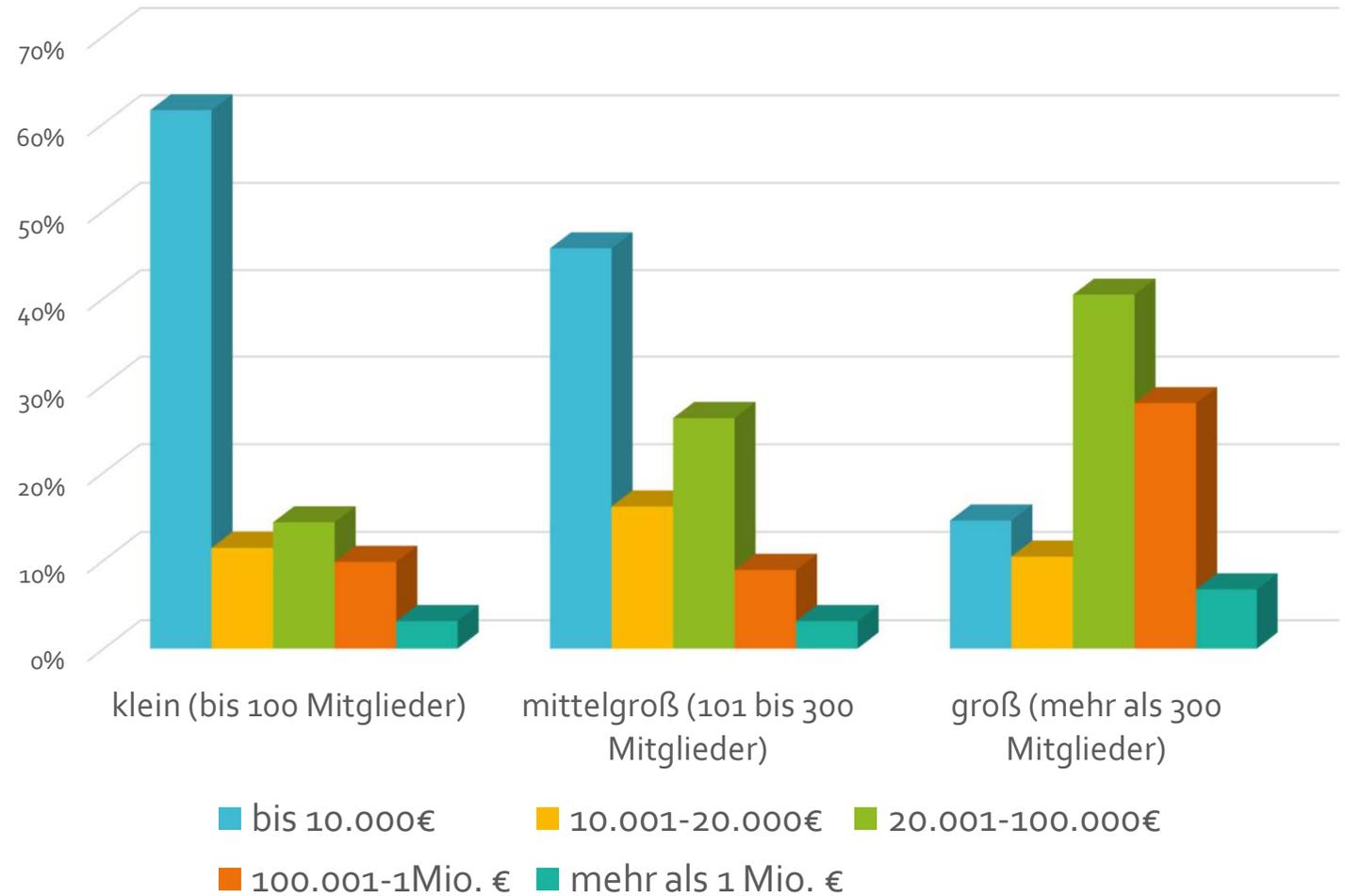
Quelle: Datenbank Deutscher Stiftungen, Stand März 2017

Einnahmen nach Rechtsform



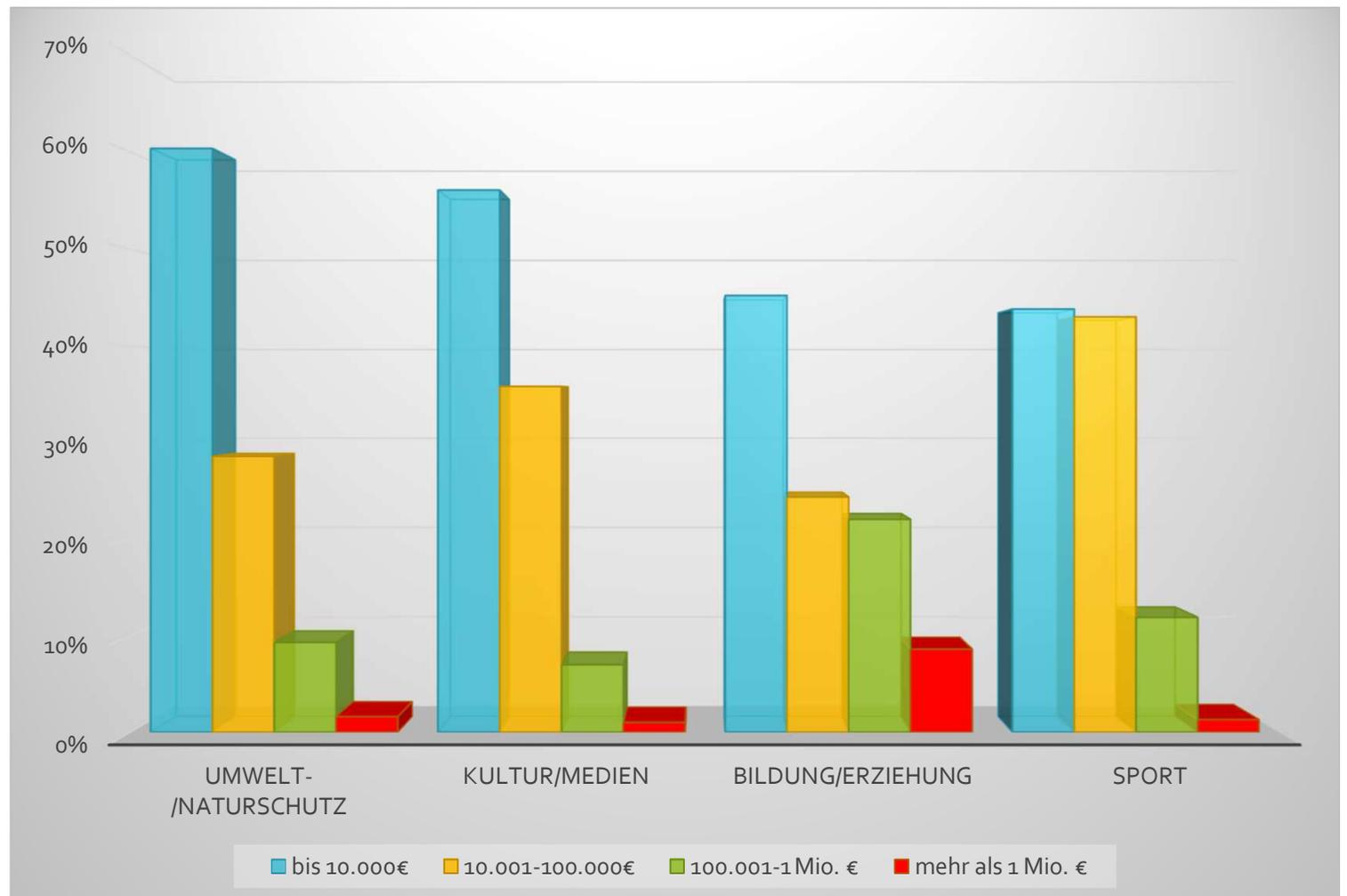
Quelle: ZiviZ-Survey 2017.

Einnahmen nach Vereinsgröße



Quelle: ZiviZ-Survey 2017.

Einnahmen kategorisiert nach Handlungsfeld



Quelle: ZiviZ-Survey 2017.

magdas als Chance.

magdas schafft Arbeitsplätze für
Menschen mit geringeren Jobchancen



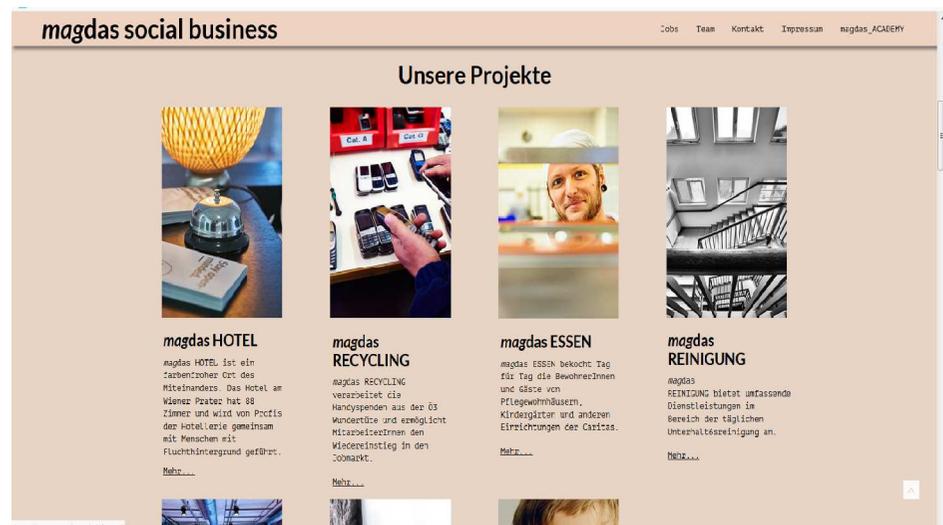
Social Entrepreneurship

„Im gesamten Sozialektor haben wir in unseren Regeln, Institutionen und Köpfen eine Trennung zwischen Ideen, die zum Wohle Einzelner wachsen....und Ideen, die zum Wohle aller verfolgt werden und die wir mit Spenden unterstützen. Die meisten bahnbrechenden Ideen liegen aber nicht nur auf der einen oder auf der anderen Seite.“

*Felix Oldenburg, Generalsekretär des BV
Deutscher Stiftungen, im „Handelsblatt“ 2016*



[Hier geht es zu unserer Aufklärungskampagne!](#)

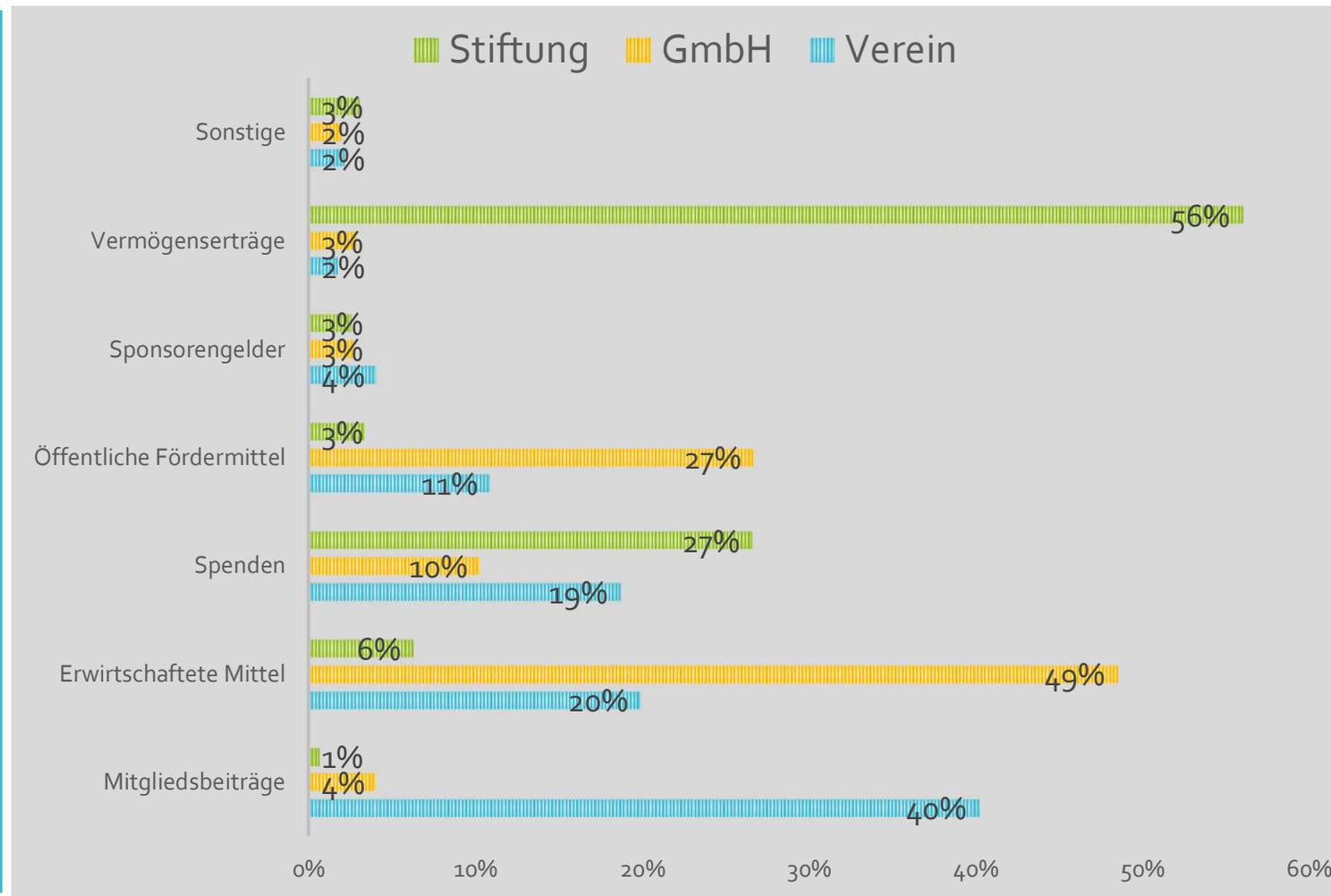


SOCIAL BUSINESS

Vergleich Rechtsform

	Verein	GmbH	UG	Stiftung
Kapital	k.V.	EUR 25.000	EUR 1,-	50.000 EUR (Empfehlung)
Gesetzl. Org.- vorgaben	wenige	viele	viele	viele
Rechenschaft- und Aufzeichnung spflichten	mittel	hoch	hoch	mittel bis hoch
Führungs- struktur	MGV Vorstand	GF Gesellschafter	GF Gesellschafter	Vorstand Stifter

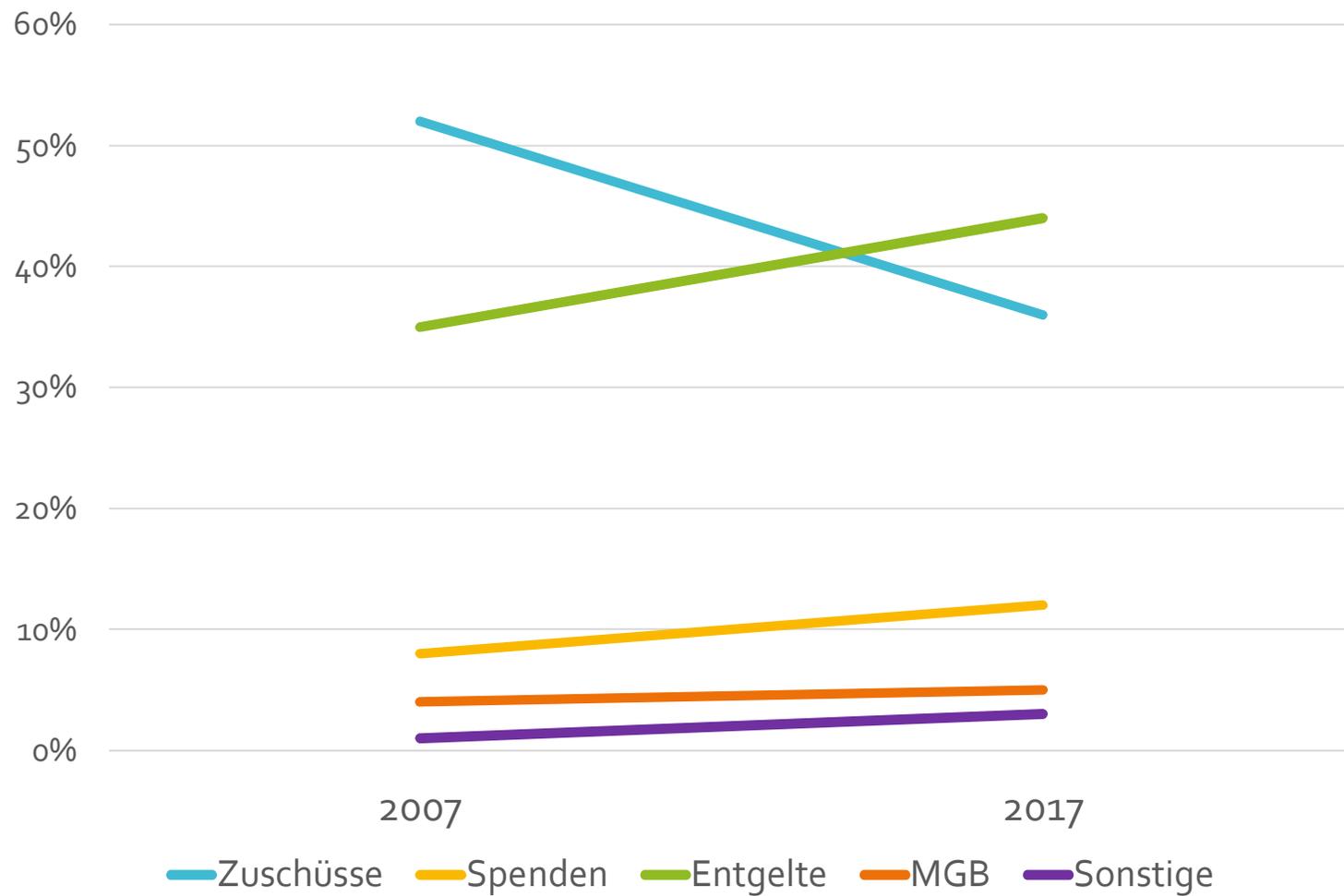
Einnahmequellen nach Rechtsform

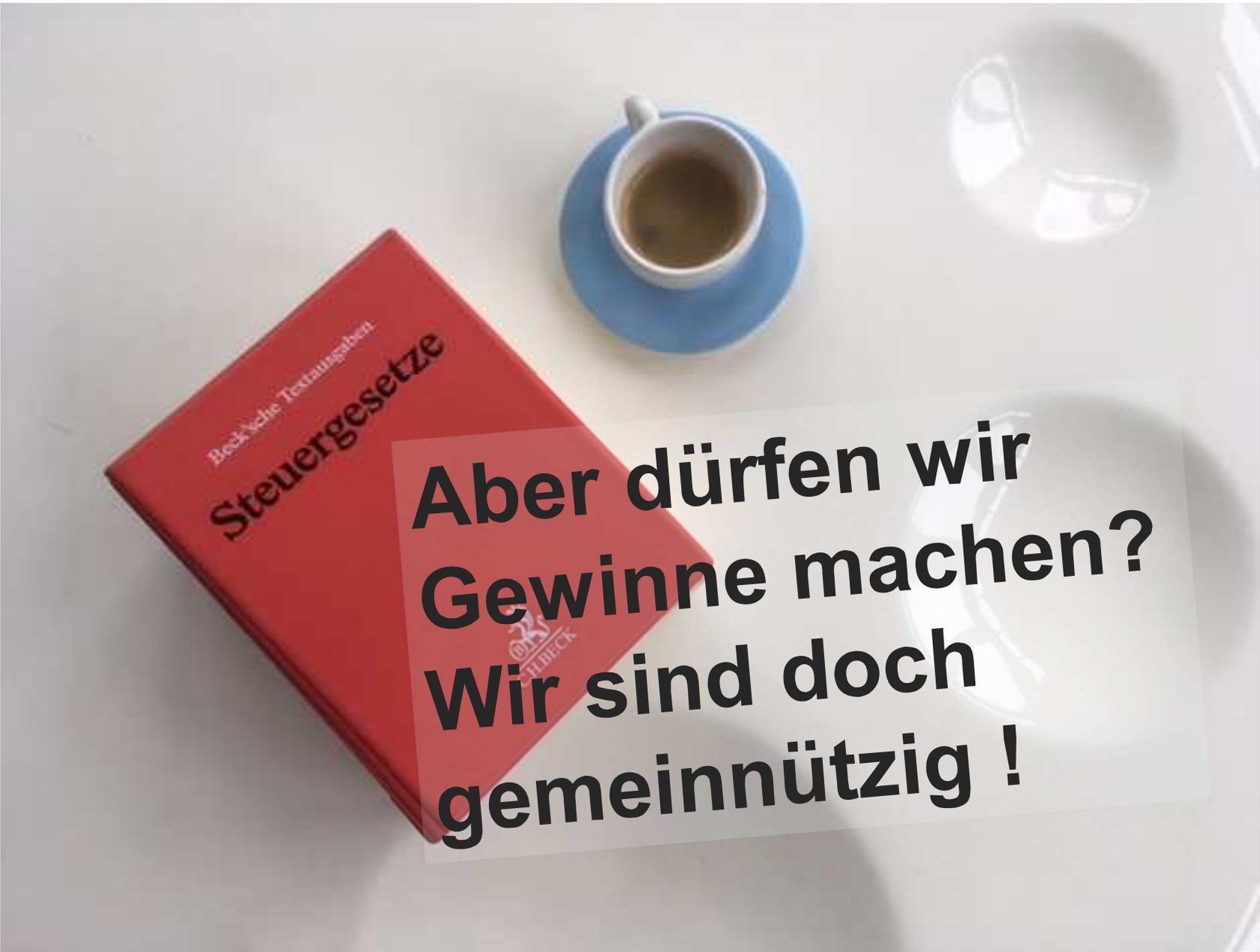


Quelle: ZiviZ-Survey 2017.

Finanzierungsquellen

Analyse Mandanten





**Aber dürfen wir
Gewinne machen?
Wir sind doch
gemeinnützig !**

Warm-up.....

Steuerliche
"Spielregeln"



AEAO
ZU
§ 56 AO



.... Bei steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere Mittelbeschaffungskörperschaften, die sich im Rahmen ihrer tatsächlichen Geschäftsführung an die in ihrer Satzung enthaltene Pflicht zur Verwendung sämtlicher Mittel für die satzungsmäßigen Zwecke halten, **ist das Ausschließlichkeitsgebot selbst dann als erfüllt anzusehen, wenn sie sich vollständig aus Mitteln eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder aus der Vermögensverwaltung finanzieren.**

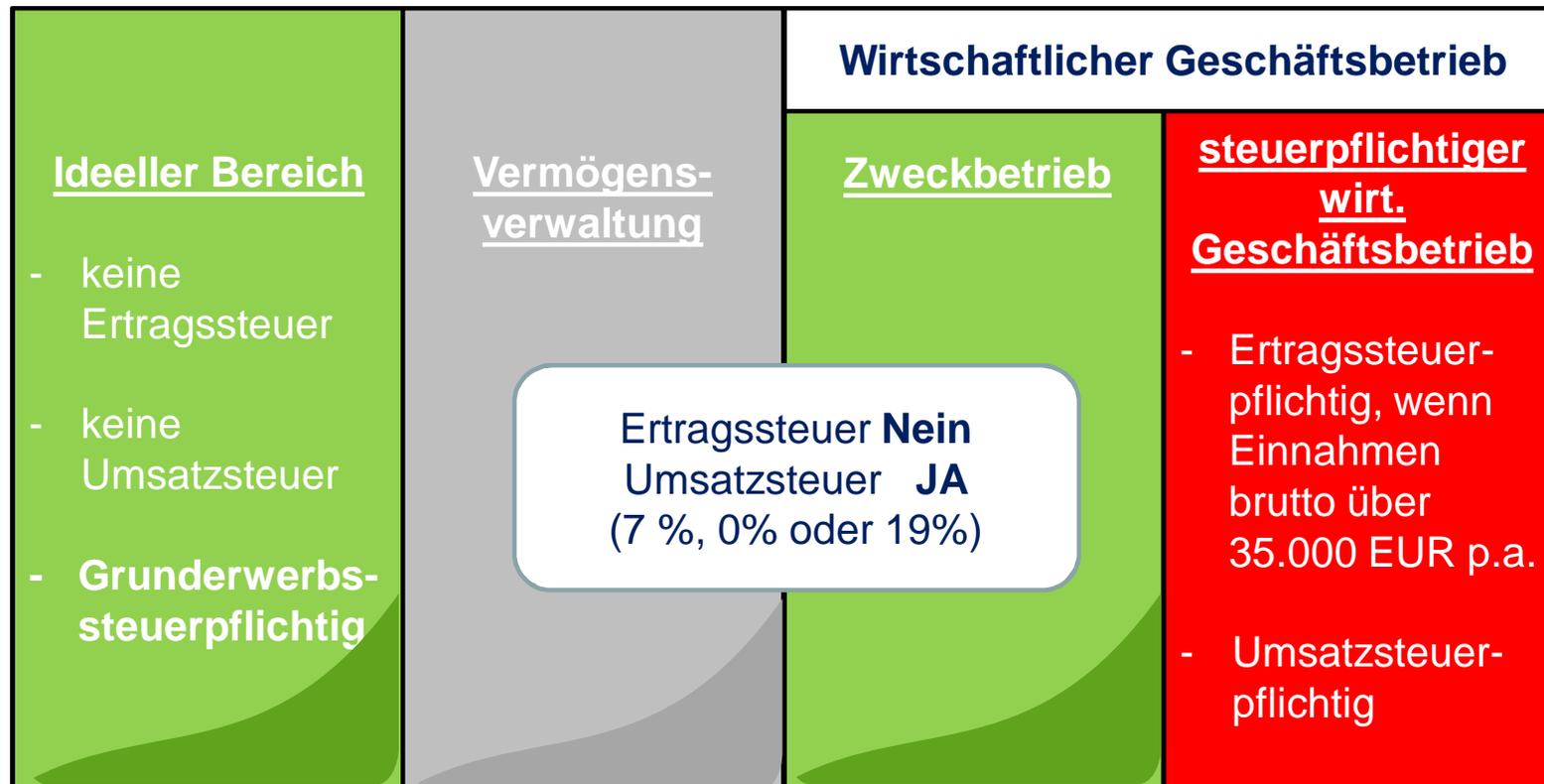
Mittelbeschaffungsbetätigungen unabhängig vom Umfang unschädlich, wenn sie der Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes dienen

AEAO
zu
§ 56 AO

Mittelbeschaffungsbetätigungen sind unabhängig vom Umfang unschädlich, wenn sie final der Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes dienen.

NICHT die
Mittelherkunft ist
entscheidend, sondern
die Mittelverwendung!

Tätigkeitsbereiche und Besteuerung



Steuerrelevanz der Tätigkeitsbereiche

Ideeller
Bereich



Vermögens-
verwaltung

Schwellenwert
Kleinunternehmer
§ 19 UStG
EUR 17.500



Zweck-
betrieb



Wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb

Freigrenze
§ 64 (3) AO
EUR 35.000 p.a.



**Steuerrechtliche
Grundlagen**



**Entgeltliche
Betätigungen**





Steuerberatungsgesellschaft mbH

Member of IQ-Group

IQ Steuerberatungsgesellschaft mbH
info@iqsteuer.net | www.iqsteuer.de |
www.facebook.com/iqsteuer

➔ Leipzig Springerstraße 9 | 04105 Leipzig
Tel. 0341.200 19 35 | Fax 0341.200 193 65
➔ Magdeburg Klausenerstraße 47 | 39112 Magdeburg
Tel. 0391.59 08 29 63

**Was ist eigentlich ein
wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb ?**

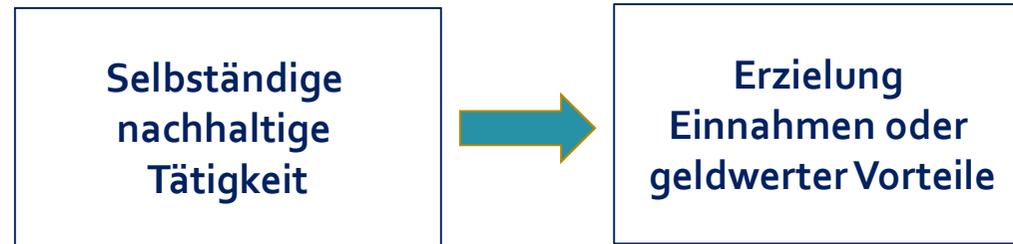
Was ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb?

AEAO § 14 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

Was ist ein
wirtschaftlicher
Geschäfts-
betrieb?

AO § 14 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb



**Gewinnerzielungsabsicht nicht
erforderlich !**

Was ist ein Zweckbetrieb? § 65 AO

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. Die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

**Wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb**

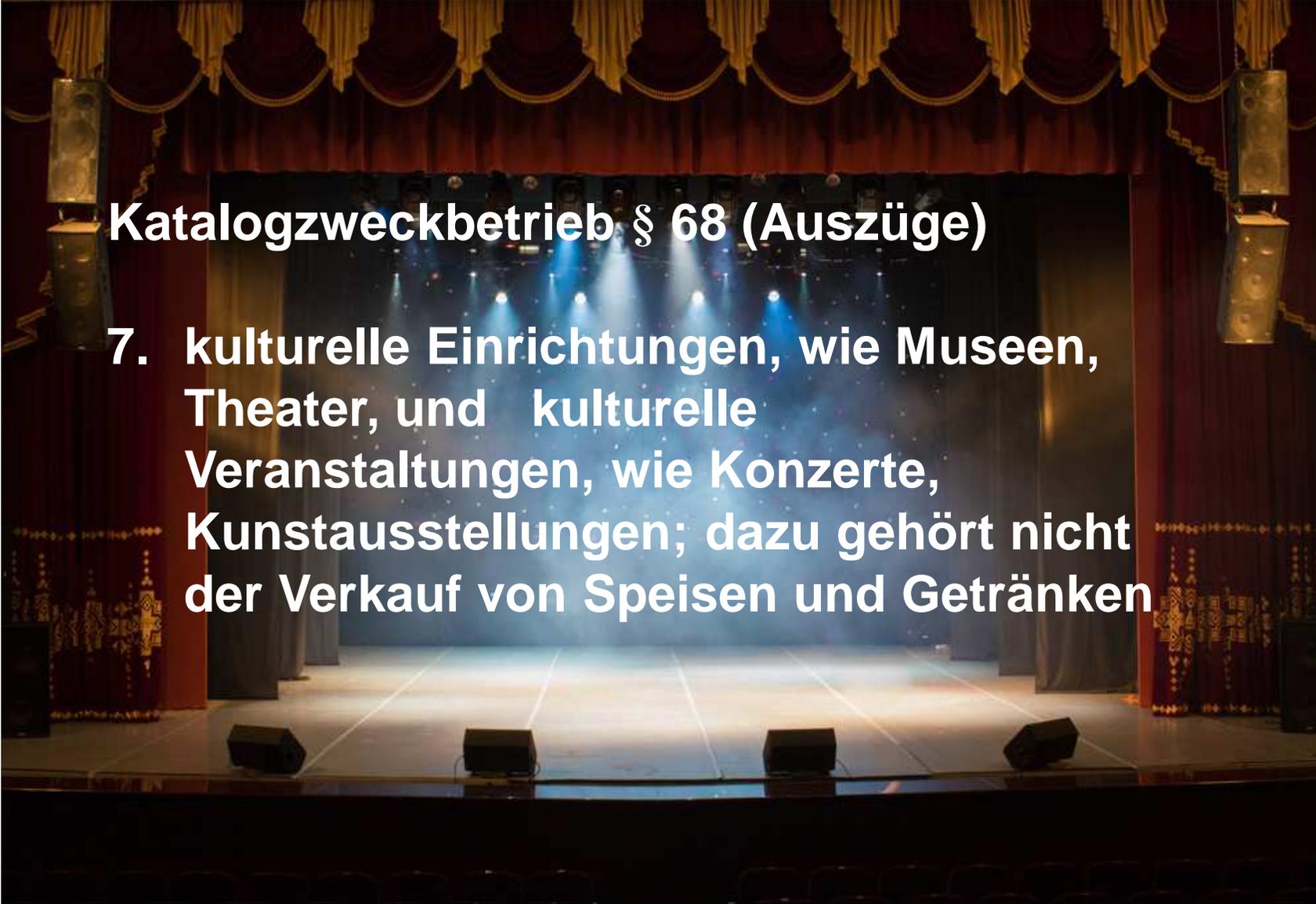
**dient in
Gesamt-
ausrichtung
der
Satzung**

**Unabdingbar
für
Zweckerfüllung**

**Wettbewerb
zu Unternehmen
unvermeidbar**

Was ist ein
Zweckbetrieb
?

§ 65 AO

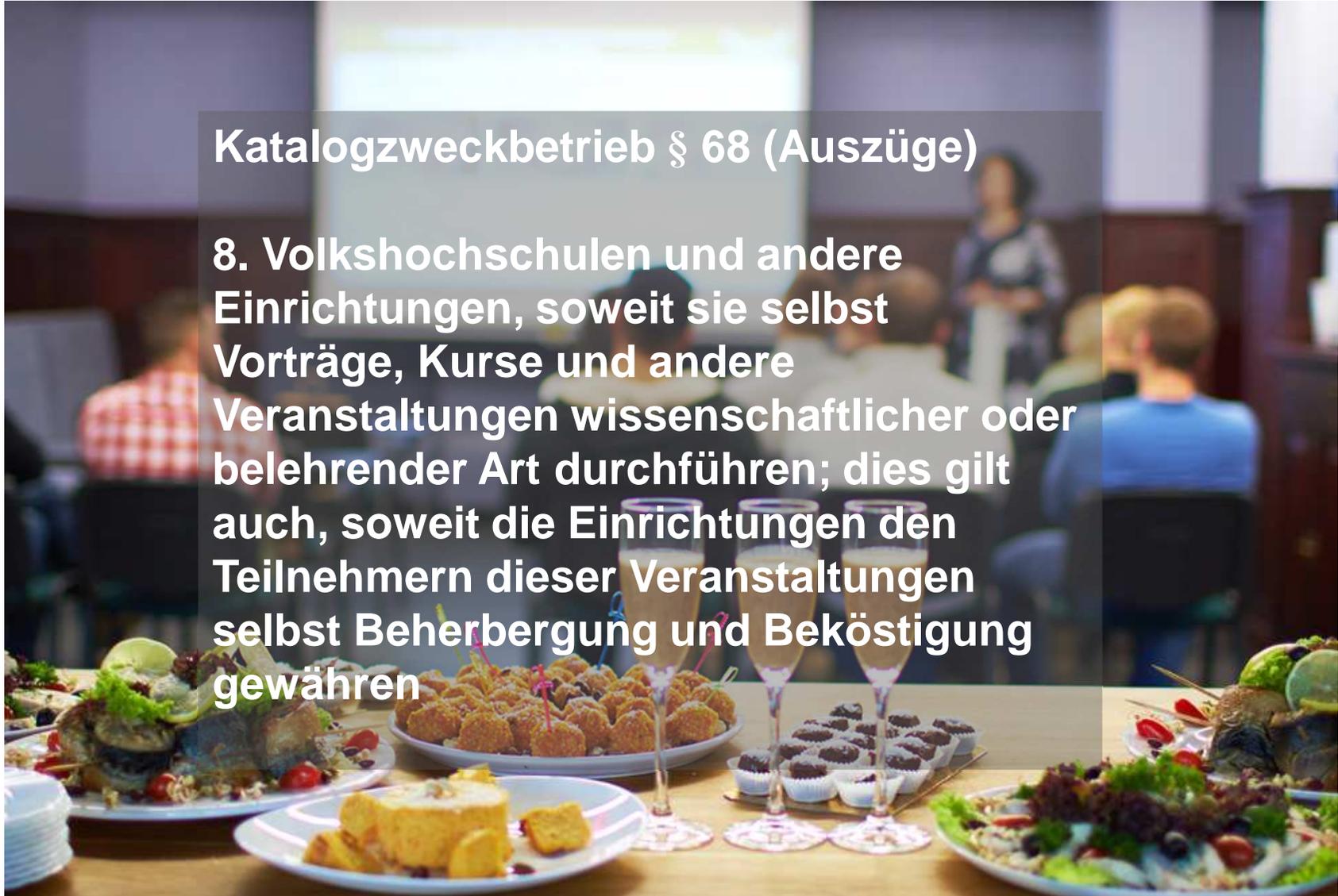


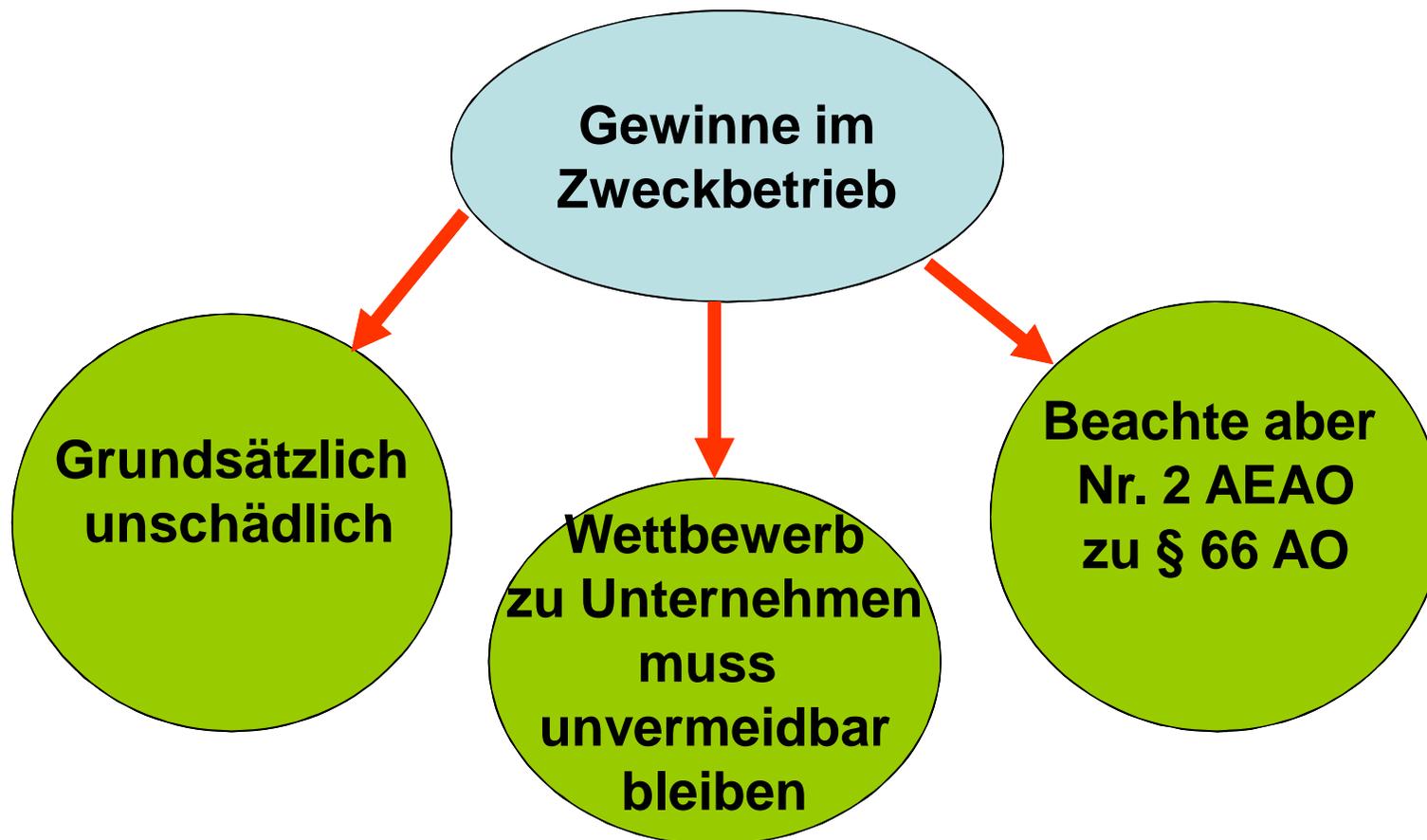
Katalogzweckbetrieb § 68 (Auszüge)

- 7. kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken**

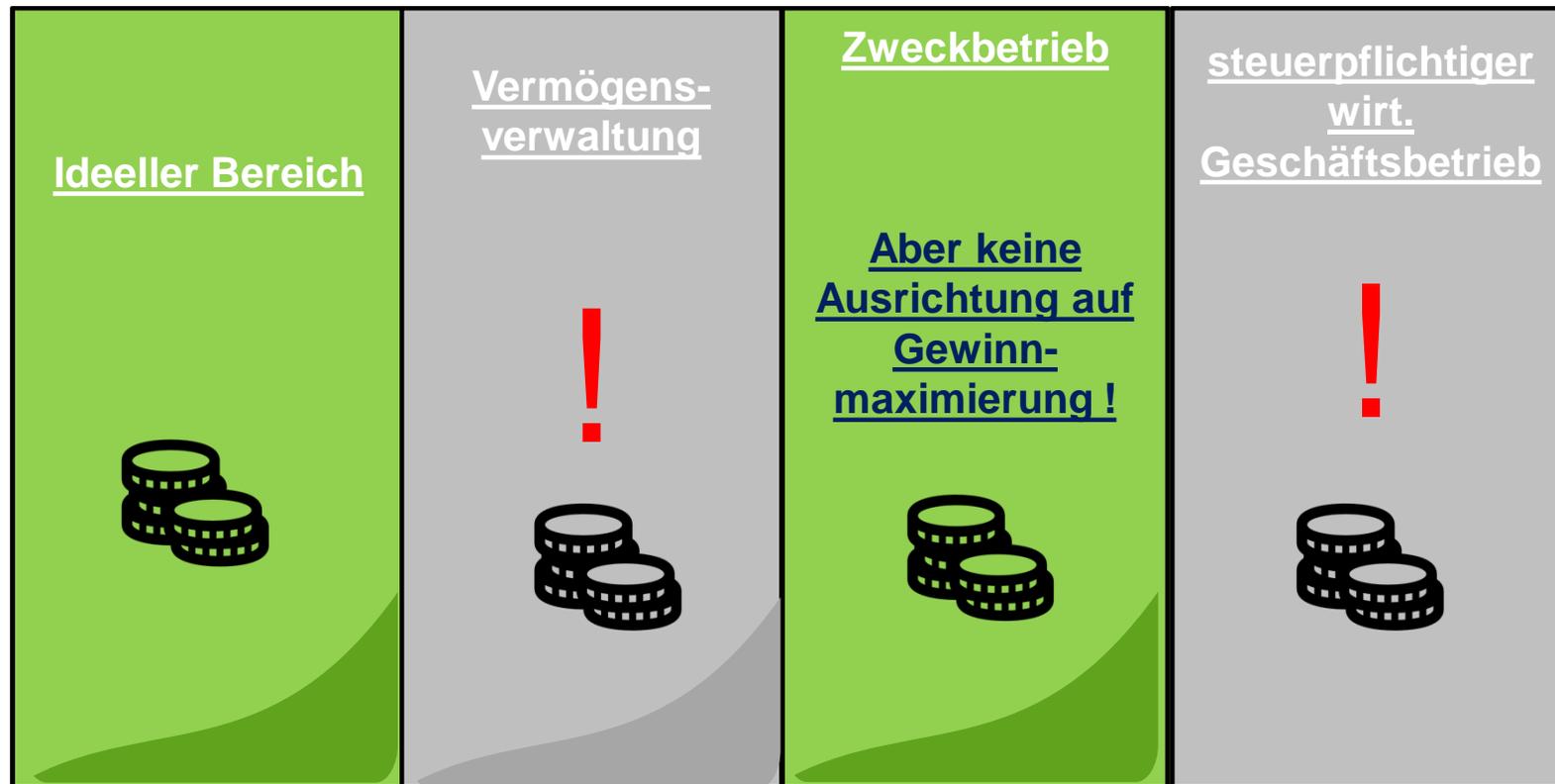
Katalogzweckbetrieb § 68 (Auszüge)

8. Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen; dies gilt auch, soweit die Einrichtungen den Teilnehmern dieser Veranstaltungen selbst Beherbergung und Beköstigung gewähren





Tätigkeitsbereiche und Gewinne



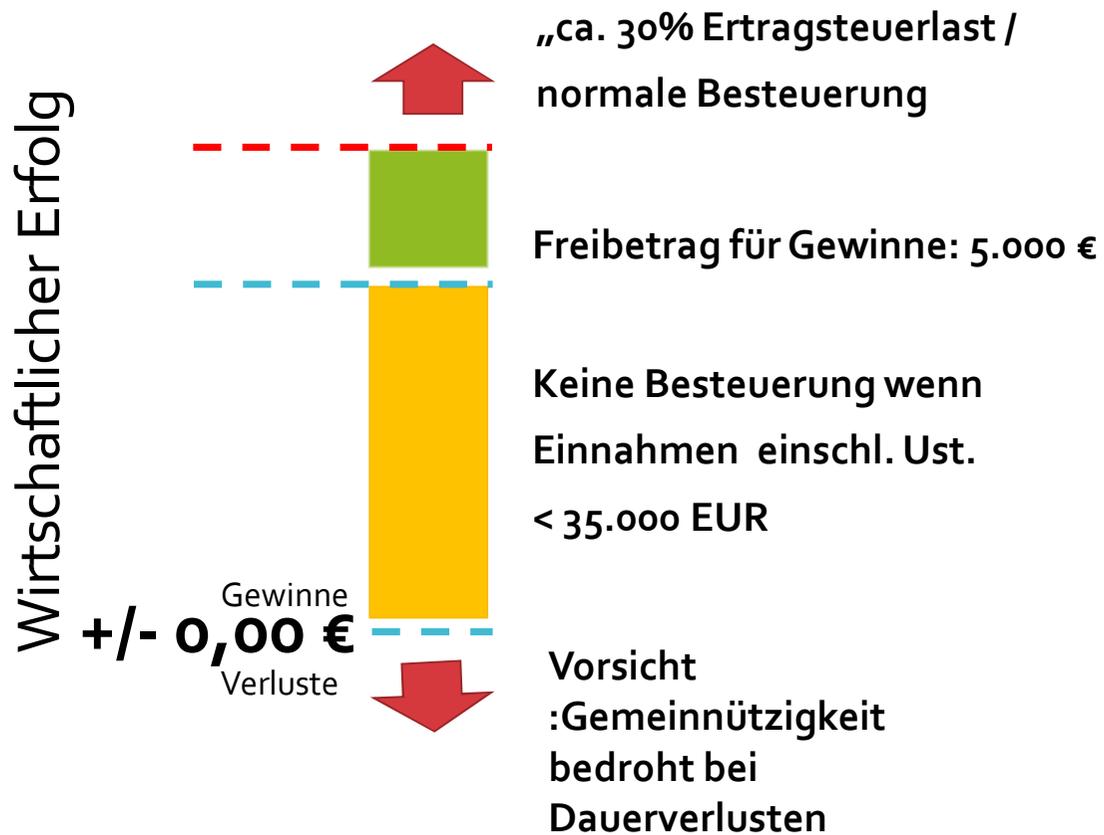
Tätigkeitsbereiche und Verluste





Hinweise zur Gewinnermittlung und Verlusten im wGB

Besteuerung wGB



Zuordnungs- probleme ?



- Gemischt veranlasste Kosten (siehe BFH vom 15.1.2015)
- Unschädliche Verluste im wGB ?
- Sponsoring / beachte Wahlrecht nach § 64 Abs. 6 AO

**Wahlrecht
nach § 64 (6) AO
bei
Sponsoring-
einnahmen
beachten !**

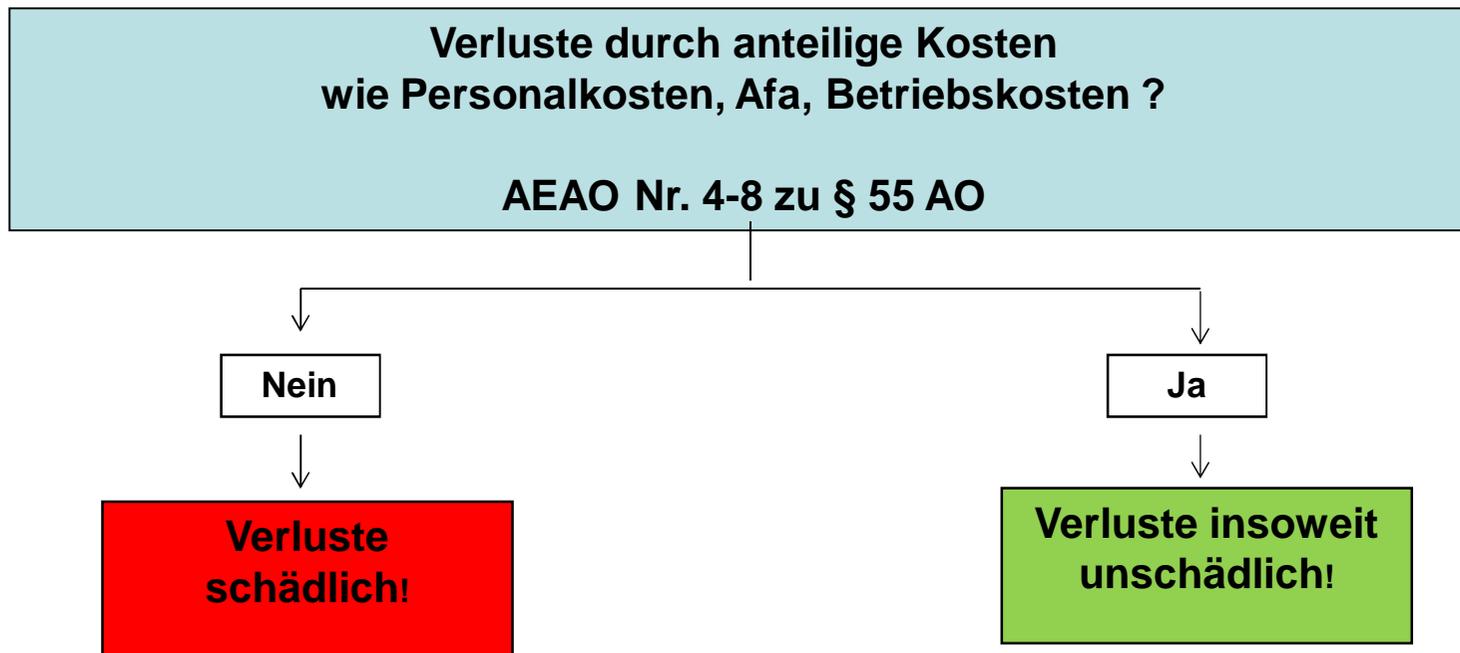


Einnahmen EUR	50.000
<u>ohne</u> Option Wahlrecht	
zu versteuern	50.000
abzgl. Freibetrag	5.000
zu versteuern	45.000
Ertragssteuer (KSt/ GewSt) ca.30%	13.500

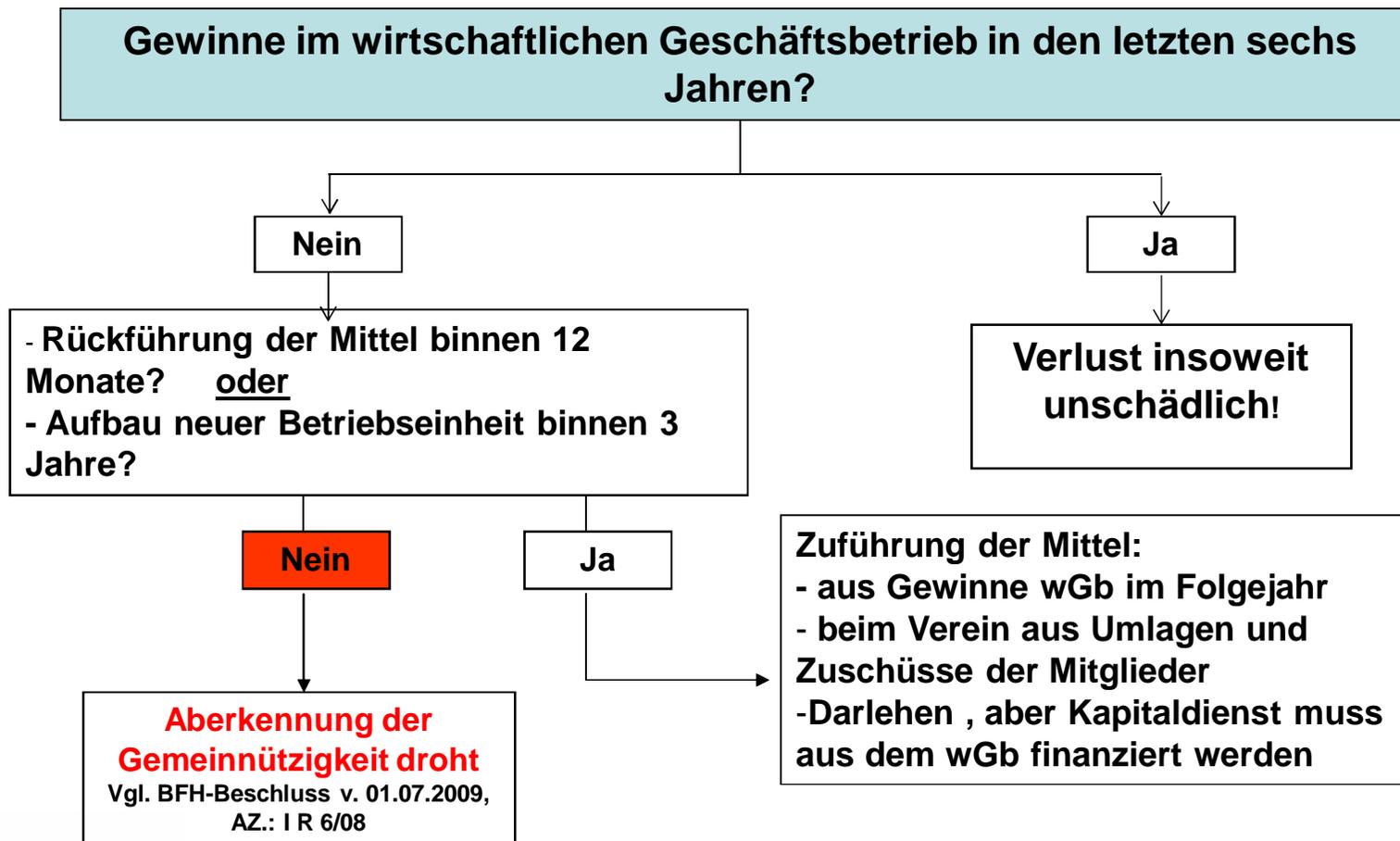
Einnahmen EUR	50.000
<u>mit</u> Option Wahlrecht	
zu versteuern	7.500
abzgl. Freibetrag	5.000
zu versteuern	2.500
Ertragssteuer (KSt/ GewSt) ca.30%	750



Unschädlichkeit Verluste im wGb



Unschädlichkeit Verluste im wGb



Ausweis Ergebnisse Tätigkeitsbereiche



Blatt 1

VERMÖGENSÜBERSICHT					
Vereine Überschussrechner, SKR 49, Musterstadt					
zum					
31. Dezember JJJJ					
AKTIVA			PASSIVA		
	Euro	Euro		Euro	Euro
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. <u>Gewinnrücklagen</u>		
II. Sachanlagen			1. Gebundene Gewinnrücklagen	46.814,00	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			2. Freie Gewinnrücklagen	<u>3.000,00</u>	49.814,00
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	25.000,00		II. <u>Ergebnisvorräte</u>		
Gebäude	107.800,00		1. Ideeller Bereich	13.102,00	
2. Technische Anlagen und Maschinen	58.320,00		2. Vermögensverwaltung	2.980,00-	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			3. Ertragsteuerfreie Zweckbetriebe Sport	76.641,00	
Fahrzeuge, Transportmittel	4.650,00		4. Andere ertragsteuerfreie Zweckbetriebe	22.858,00-	
Vereinsausstattung	6.000,00		5. Ertragsteuerpflichtige Geschäftsbetriebe Sport	11.429,00-	
III. Finanzanlagen			6. Andere ertragsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	28.156,00	
1. Beteiligungen	<u>10.000,00</u>	211.770,00	7. Ergebnisvorräte allgemein	<u>15.450,00-</u>	65.182,00
			B. VERBINDLICHKEITEN		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	83.223,00	
			2. Verbindlichkeiten aus Wechseln	38.752,00	
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>35,00</u>	122.010,00
Übertrag		211.770,00	Übertrag		237.006,00

FUNDRAISING
ohne Ende...!

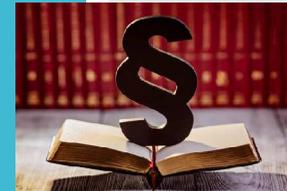


**Denken Sie
unternehmerisch!
Machen Sie
Gewinn!**

**Analog
oder
Digital!**

„Umsatzsteuer, müssen
wir doch nicht
zahlen...ODER???!“

Eine häufige Frage aus der
Praxis



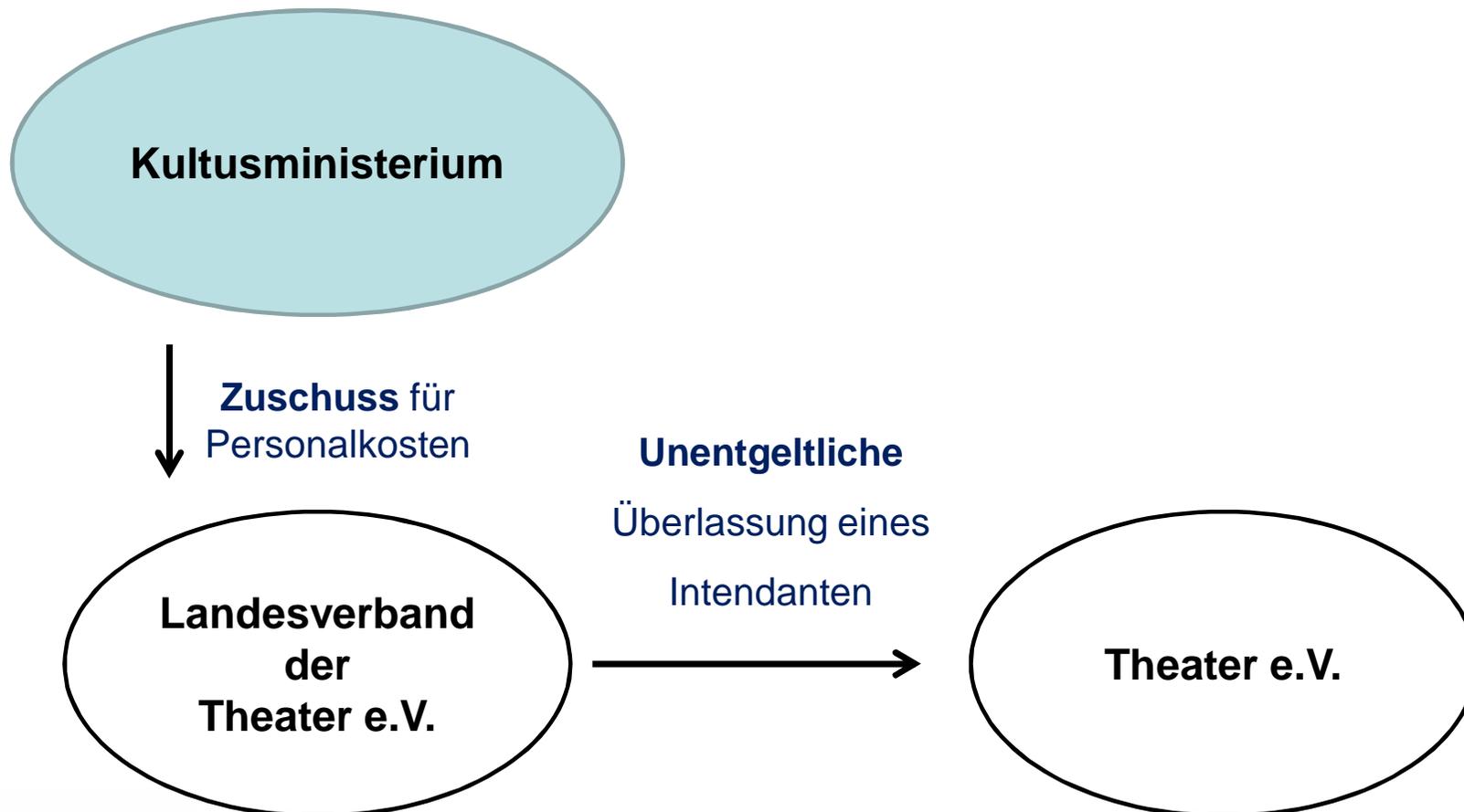
Einführungsbeispiel - Ausgangsfall



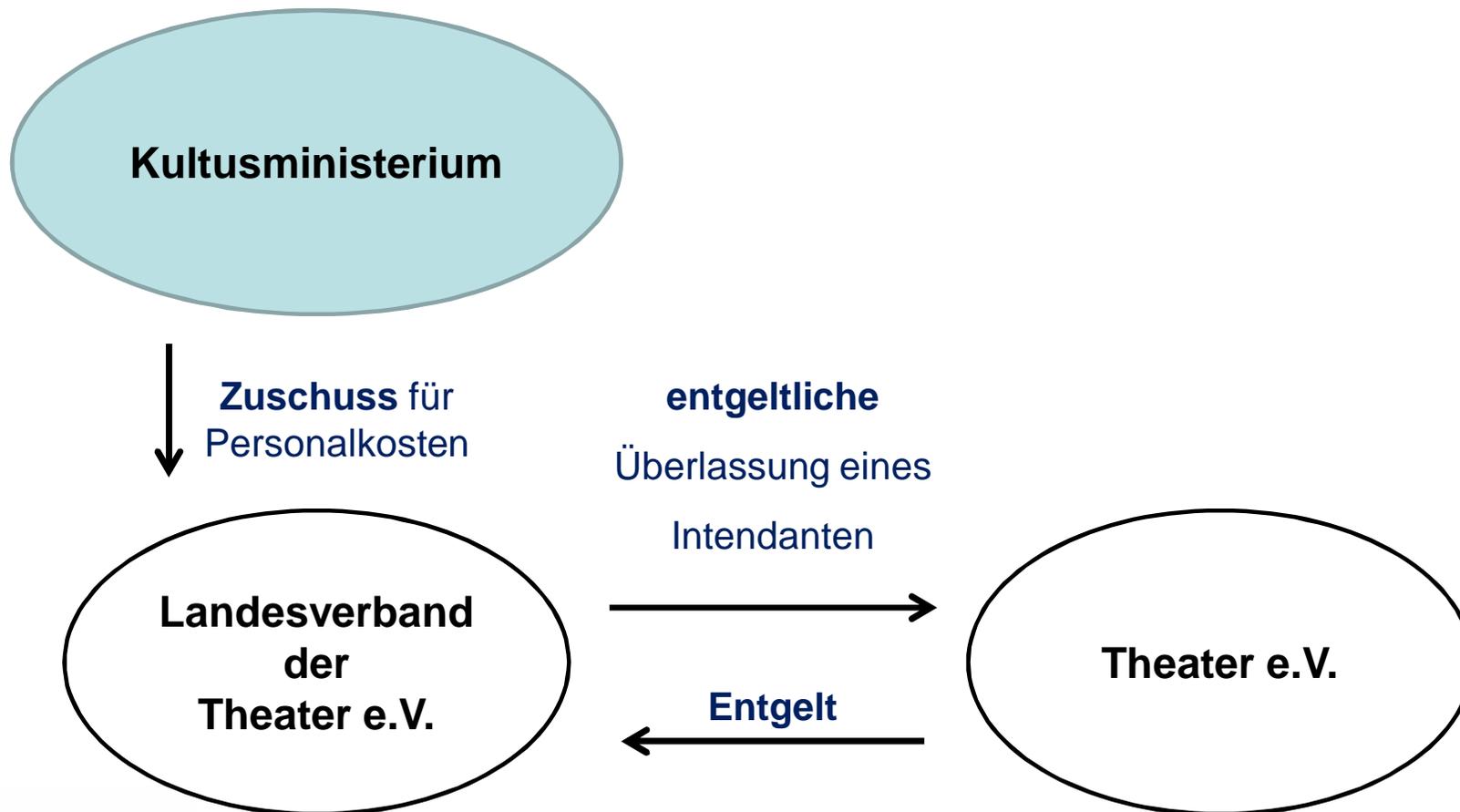
Grundsatz : der Umsatzsteuer unterliegt jeder entgeltliche Leistungsaustausch

Leistungsaustausch ?

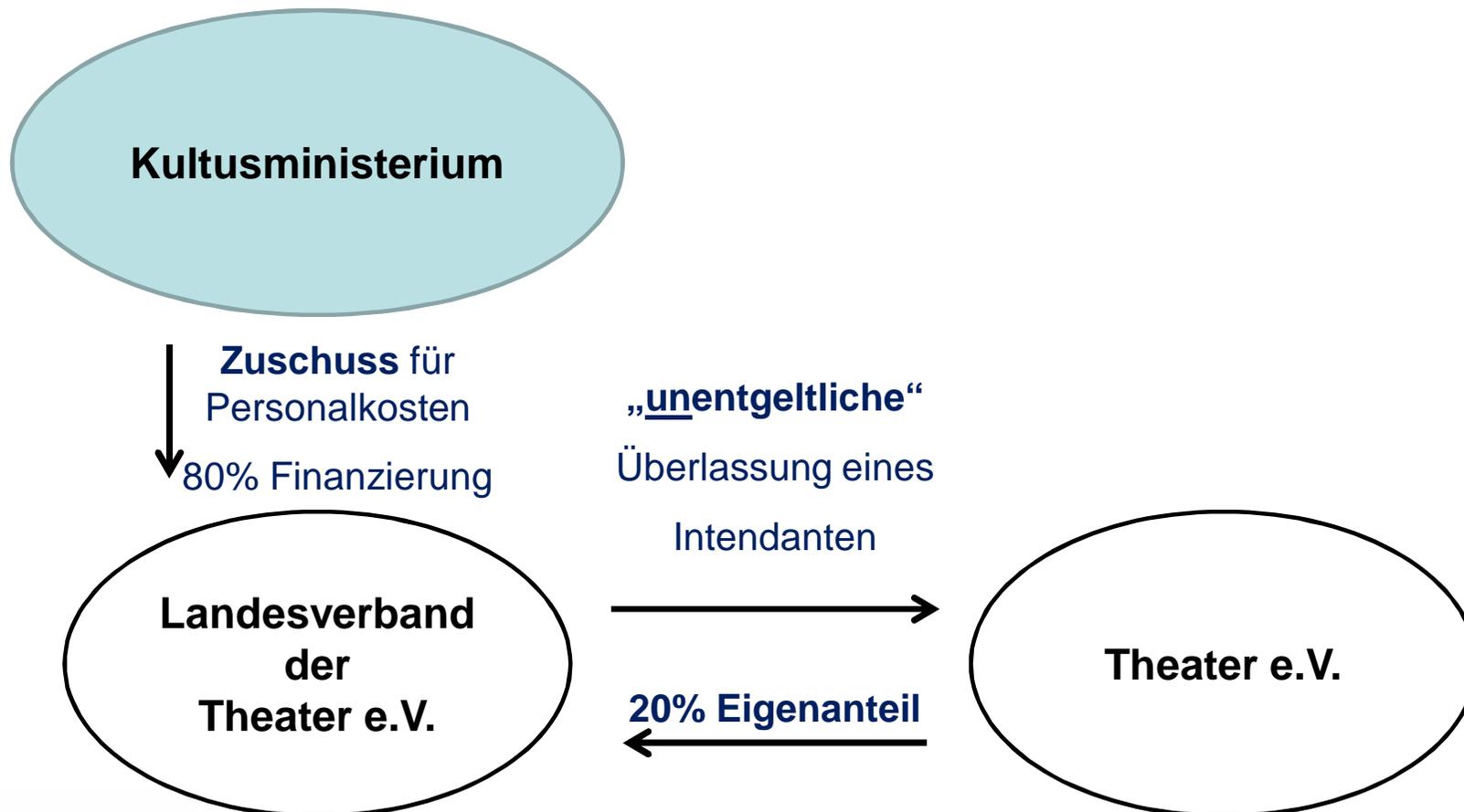
Einführungsbeispiel – Abwandlung 1



Einführungsbeispiel – Abwandlung 1



Einführungsbeispiel – Praxisfall



Zuschüsse - Allgemeines

„echte“ Zuschüsse : kein Leistungsaustausch
nicht steuerbar

„unechte“ Zuschüsse : Zuschussgeber erhält Gegenleistung

Bezeichnung ist nicht relevant (Zuschuss, Beihilfe, Förderung)

Kein Leistungsaustausch wenn Zuschuss lediglich der Förderung des
Zuwendungsempfängers im allg. Interesse dient

FinVerw. stellt zunächst auf Gegenseitigkeit der Verträge ab;
Steuerbarkeit bei gegenseitigen Verträgen

Keine Steuerbarkeit bei Bescheiden (einseitiger Vertrag)

Prüfungsschema zur Umsatzsteuer

Lieferung und Leistung gegen Entgelt im Inland



ACHTUNG bei (unechten) Zuschüssen:

- Vorbehalt von Verwertungsrechten, fachliche Detailsteuerung
- Zustimmungsvorbehalt von Veröffentlichungen
- Übernahme von hoheitlichen Aufgaben
- Zuwendungsvertrag!

Tun, Dulden, Lassen!

Denkfehler bei der Umsatzsteuer

**„Wir sind steuerbefreit wegen der
Gemeinnützigkeit“**

**„Die Einnahmen sind ohnehin nur ein
Durchläufer, wir geben ja alles wieder
aus.“**

**„Wir sind Kleinunternehmer wegen
der Umsatzgrenze von 17.500 EUR...“**

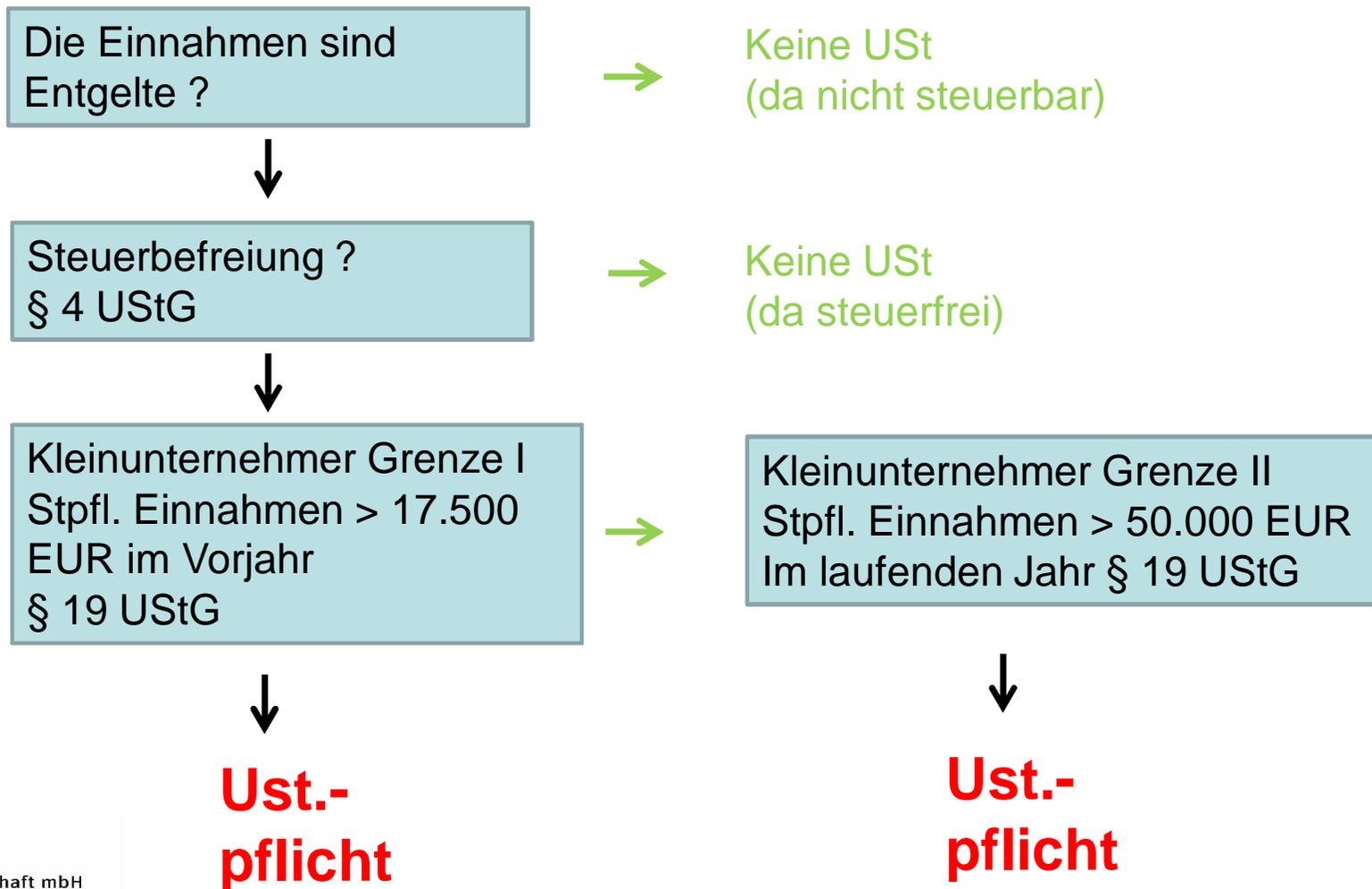
Oder 35.000 EUR ...

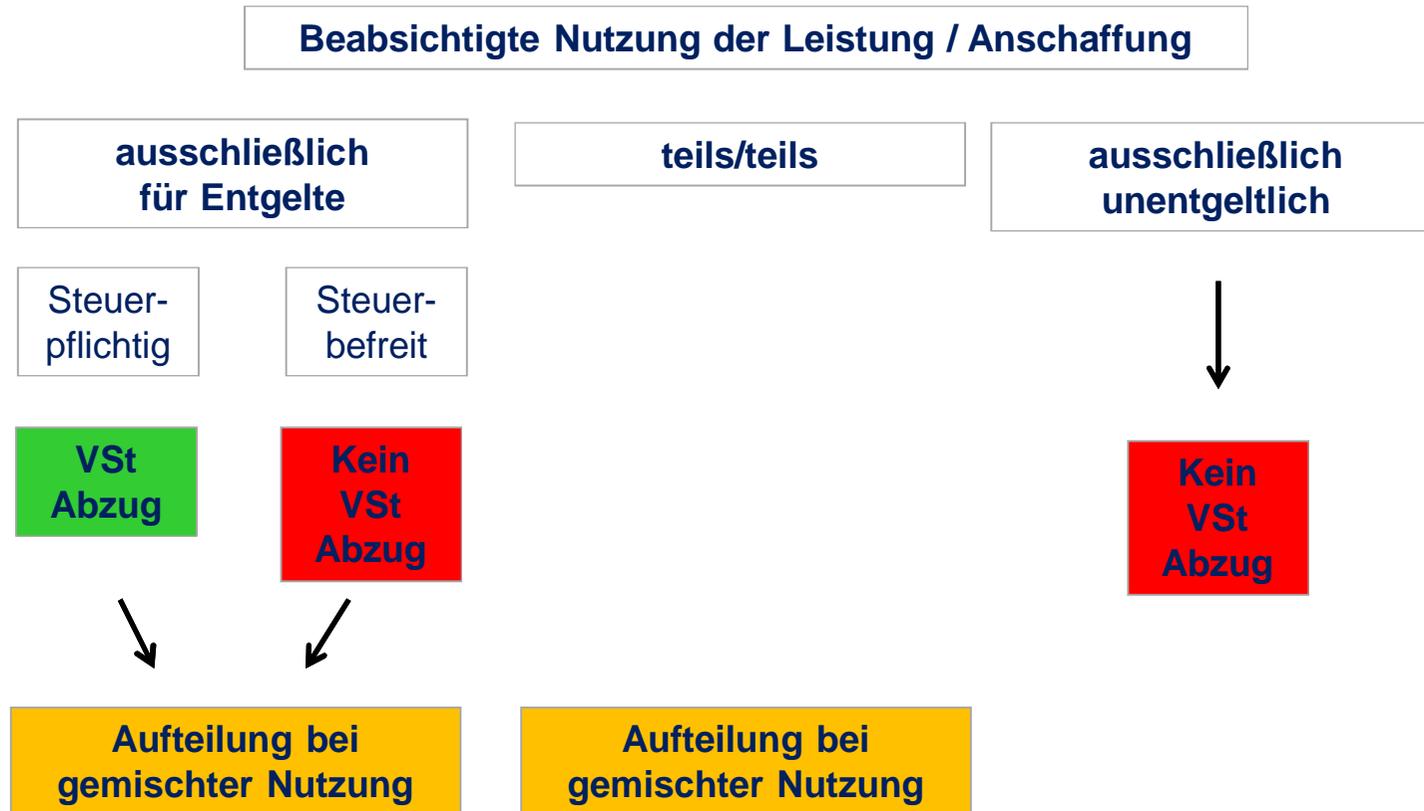
Oder 50.000 EUR ?“

**„Die Einnahmen unterliegen nicht der
Umsatzsteuer weil die Zuschüsse ja
aus dem Haushaltsplan der Stadt
kommen.“**

§ 4 UStG Nummer	Befreiungstatbestand
18	Verbände der freien Wohlfahrtspflege
20a	Theater, Orchester , Chöre, Museen, Tierparks, Archive, Büchereien etc. mit Bescheinigung der Landesbehörde
21	Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen mit Bescheinigung der Landesbehörde
22a	Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art (Einnahmen zur Deckung der Kosten)
22b	TN-Gebühren auf kulturelle und sportliche Veranstaltungen
25 26	Leistungen der Jugendhilfe nach SGB Ehrenamtliche Tätigkeit

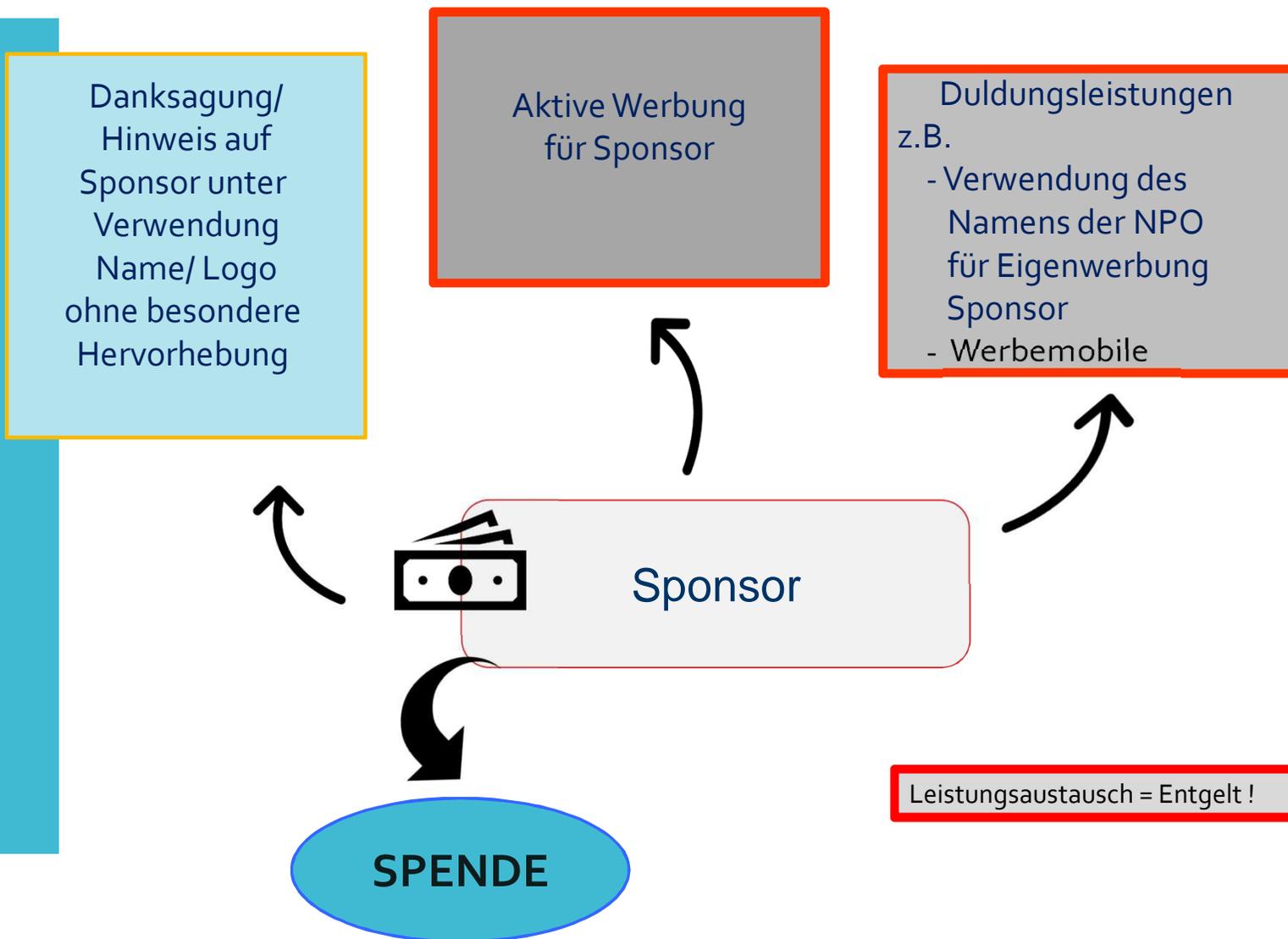
Prüfungsreihenfolge zur Umsatzsteuer



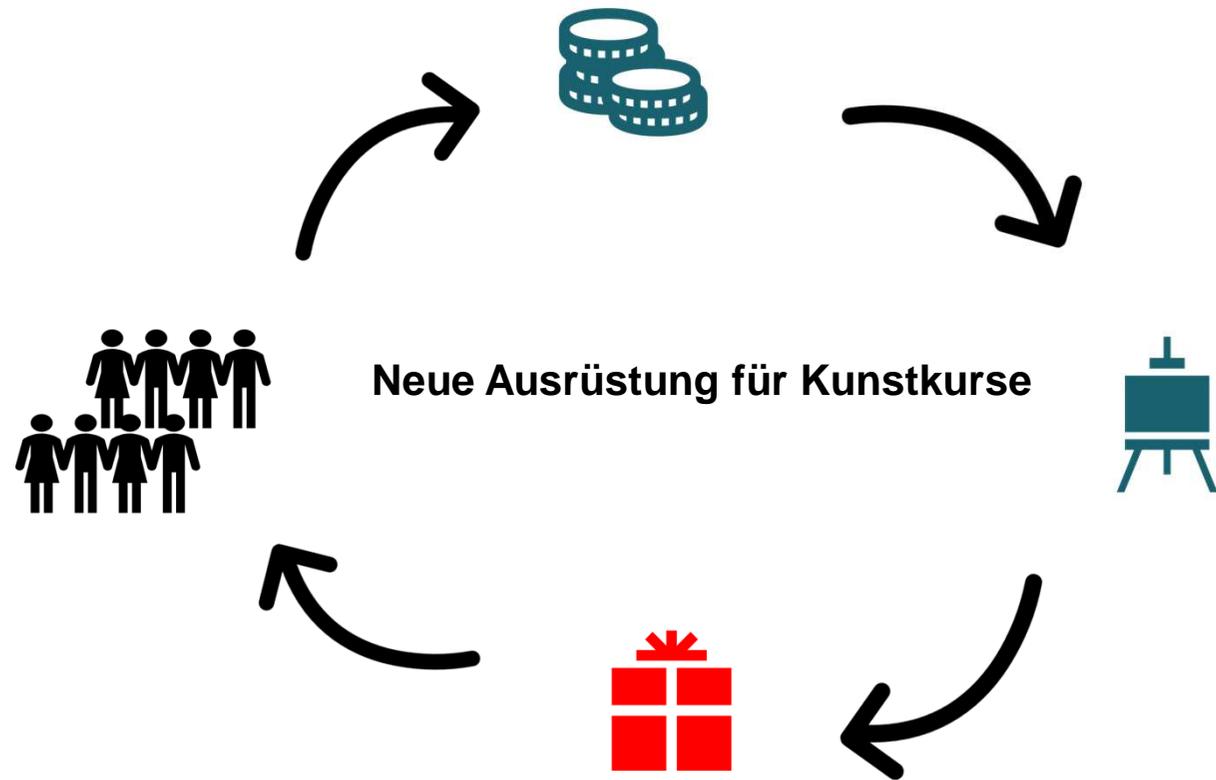


Sponsoringarten

(vgl. Sponsoringerlass, BMF vom 18.02.1998)



Fundraising
Crowdfunding



Fundraising-Dinner



**Kulinarische und
künstlerische
Elemente
untrennbar,
dann
einheitliche
sonstige
Leistung > wGb**

Fundraising-Dinner



Steuerliches Risikomanagement

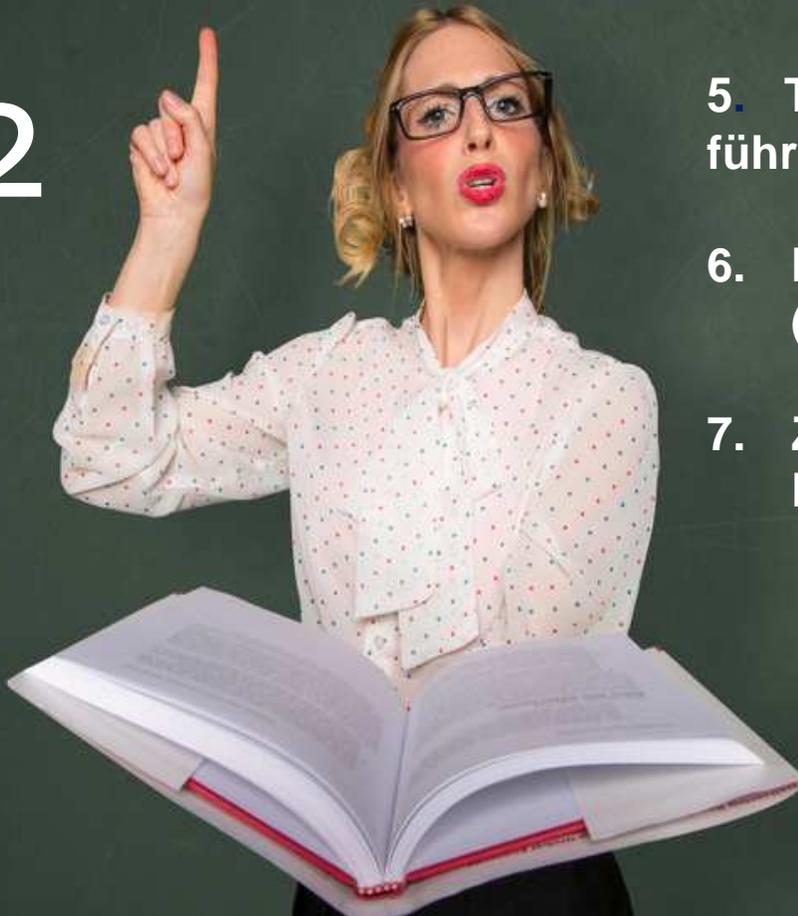
1



1. Erbringen einer neuen Tätigkeit für Entgelt oder geldwerten Vorteil.
2. Bemessungsgrundlage ermitteln (Was bekommen wir wofür?).
3. Ertragssteuerliche Zuordnung (Zweckbetrieb oder wirt. GB?).
4. Prüfung von ertrags- und umsatzsteuerlichen Konsequenzen.

Steuerliches Risikomanagement

2



5. Tatsächliche Geschäftsführung gemäß Satzung prüfen
6. Mittelverwendungsvorschriften (u.a. Dauerverluste wGb)
7. Zuschüsse auf Entgeltcharakter prüfen



FOCUS auf...
Digitalisierung



Hoher Veränderungsdruck durch Digitalisierung

Ansätze für Innovation

- ➔ Wie gestalten wir Geschäftsmodelle jenseits der laufenden Finanzierung?
- ➔ Welche neuen Dienstleistungen braucht es?
- ➔ Was können wir bei anderen Organisationen entdecken (abschauen)?

Lösung...?!

e.V.



- Wirtschaftliche
Betätigungen

(gem.)Tochtergesellschaft

VISION

- ▶ Leitidee
- ▶ Klar formulierte Ziele
- ▶ Zukunftsbild

MISSION

- ▶ Zentrale Aussagen zum Organisationszweck und den Zielen
- ▶ Werte
- ▶ Handlungslinien
- ▶ Strategie

**IHRE FRAGEN /
IHRE MEINUNG!**



www.leipziger-npo-forum.de

4. Leipziger NPO-Forum
20.09.2019

**DANKE FÜR IHR
analoges
INTERESSE !**

Wir freuen uns über Ihren



www.facebook.com/igsteuer